

1. Vertragsbedingungen für Bauaufträge

1.1 Geltung

1.1.1 Für erteilte Aufträge gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzerns für Bauaufträge, subsidiär – unabhängig vom Auftragswert – die Bestimmungen der ÖNORM B 2118 (Ausgabe 2013-03-15 – in der Folge nur „ÖNORM B 2118“) und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch anerkennt.

1.1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

1.1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

1.2 Vertretung der Vertragspartner

1.2.1 Vertretung des Auftraggebers

1.2.1.1 Die vom Auftraggeber bestellte örtliche Bauaufsicht (im Folgenden kurz „Bauaufsicht“) vertritt ihn bei der Abwicklung des Bauvertragsverhältnisses; ihre Weisungen sind vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen. Zu Vertragsanpassungen ist die Bauaufsicht nicht bevollmächtigt.

1.2.1.2 Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch die Bauaufsicht zu befolgen.

1.2.2 Vertretung des Auftragnehmers

1.2.2.1 Der Auftragnehmer hat unverzüglich einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen, der alle rechtlich bedeutsamen Erklärungen, die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses – einschließlich aller Fragen allfälliger Vertragsanpassungen – erforderlich sind, abgeben und entgegennehmen kann; dieser hat sich auf Verlangen durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Allfällige Beschränkungen dieser Vollmacht sind dem Auftraggeber gegenüber unwirksam.

1.2.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

1.2.2.3 Der Auftragnehmer darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorangehenden Absätze gelten sinngemäß.

1.2.2.4 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist jedenfalls verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen; hieraus dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

1.2.2.5 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, vor allem der dem Auftragnehmer bekannten „Besonderen Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen“ laut 2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie für die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit der Bauaufsicht regelmäßigen Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Leuten nachweislich zu Kenntnis zu bringen und die von ihm beauftragten Subunternehmer und Zulieferanten darüber hinaus zur Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.

1.2.3 Arbeitsgemeinschaft

Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem Auftraggeber einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Im Übrigen gilt 1.2.2 sinngemäß.

1.3 Prüfung der Unterlagen

Vom Auftragnehmer bzw. von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Prüf- und Warnpflicht sowie seiner Haftung.

1.4 Behördliche Bewilligungen

1.4.1 Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchen Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

1.4.2 Die Kosten für die Erfüllung von behördlichen Auflagen, mit denen gewöhnlich gerechnet werden muss, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

1.5 Verkehrsflächen und Grundstücke Dritter

1.5.1 Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen bzw. Wege hat der Auftragnehmer unter möglichster Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen. Bei Verunreinigung bzw. Beschädigung solcher Straßen oder Wege hat er auf seine Kos-

ten für deren Instandsetzung zu sorgen und den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos zu halten.

1.5.2 Der Auftragnehmer hat im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw. Eigentümer ein Protokoll über den vorgefundenen Zustand der Grundflächen samt ausreichender Fotodokumentation (Übergabeprotokoll) zu verfassen und davon dem Auftraggeber eine Kopie zu übermitteln. Nach Beendigung der Arbeiten sind die benutzten Straßen, Wege bzw. sonstigen Grundflächen dem Erhalter bzw. Eigentümer nachweislich zumindest in dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand zurückzustellen.

1.6 Einbauten

1.6.1 Bei Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen des ÖBB-Konzerns sind die Bestimmungen des Informationsblatts FM 135/1-1 „Schutzzone für Bahnkabel“ zu beachten.

1.6.2 Frei ausgelegte Kabel hat der Auftragnehmer während des gesamten Verlaufs der Arbeiten durch geeignete Vorkehrungen vor Beschädigungen zu schützen.

1.7 Zusammenwirken im Baustellenbereich

1.7.1 Der Auftragnehmer hat anderen Auftragnehmern sowie dem Auftraggeber die notwendige Zwischengerüstung bzw. die Benützung der vorhandenen Gerüstung ohne gesonderte Vergütung zu gestatten, sofern dies ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Arbeiten möglich ist. Über deren Verlangen, jedoch auf deren Kosten hat er die notwendigen Gerüste herzustellen bzw. zu belassen, ihnen – soweit zumutbar – seine Geräte zum Gebrauch zu überlassen sowie den Strom- und Wasserbezug zu gestatten. Jedwede Haftung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang wird ausgeschlossen; der Auftragnehmer hat ihn insoweit auch schad- und klaglos zu halten. Die beabsichtigte Demontage solcher mitbenutzbarer Anlagen ist dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

1.7.2 Der Auftragnehmer hat ferner anderen Auftragnehmern, soweit erforderlich, Einsicht in die Pläne sowie in alle sonstigen Unterlagen zu gewähren.

1.8 Leistungserbringung

1.8.1 Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen im Rahmen seines Unternehmens stets vertragsgemäß auszuführen oder unter seiner Verantwortung ausführen zu lassen; er schuldet allein die Erreichung des in der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber beschriebenen Leistungsumfanges. Der Auftragnehmer bleibt für die mangelfreie Erbringung seiner vertraglichen Leistungen auch dann allein verantwortlich, wenn der Auftraggeber die vom Auftragnehmer vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen genehmigt, unterfertigt, gestempelt oder mit einem die Einsichtnahme bestätigenden Vermerk versehen hat; seiner Warnpflicht sowie seiner Haftung für die vertragsgemäße Leistungserbringung wird er dadurch auch nicht teilweise entbunden. Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmern und Zulieferanten die Verpflichtung zur Beachtung der für ihn selbst verbindlichen Vorschriften, insbesondere der unter 2. festgehaltenen „Besonderen Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen“, zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.

1.8.2 Bei der Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Anordnungen, sondern auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

1.8.3 Mit einer Anweisung oder Ermahnung des Auftragnehmers, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der Auftraggeber diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

1.8.4 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen der Bauaufsicht, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen Leistungen anderer Unternehmer sowie überhaupt, wenn Umstände vorliegen, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen, so hat er diese Bedenken bzw. Umstände dem Auftraggeber unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen ab Kenntnisnahme schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen und ihm geeignete Maßnahmen zur Behebung oder Verbesserung vorzuschlagen.

1.8.5 Hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, namens des Auftraggebers direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom Auftraggeber beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Waren den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu informieren und diese jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

1.8.6 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der Auftraggeber übernimmt auch, wenn er dem Auftragnehmer Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

1.8.7 Vom Auftraggeber beigestellte Hilfsmittel (zB Leitern, Gerüste, Aufzüge) und Materialien hat der Auftragnehmer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.

1.8.8 Dem Auftragnehmer für dessen Leistungserbringung vom Auftraggeber beigestellte Arbeitskräfte sind insoweit Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

1.8.9 Der Auftragnehmer ist für Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin im Baustellenbereich verantwortlich. Er hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenutzte Örtlichkeiten des Auftraggebers gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Fallen bei der Leistungserbringung nicht vermeidbare bzw. wieder verwendbare Verpackungsmaterialien oder sonstige Abfälle an, so hat sie der Auftragnehmer auf seine Gefahr und Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

1.8.10 Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen (1.8.9) nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Vorkehrungen auch ohne Nachfristsetzung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen lassen.

1.8.11 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine vertraglichen Leistungen insofern umweltfreundlich sind, als sie den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Standards und Grenzwerten entsprechen.

1.8.12 Der Auftragnehmer leistet ferner Gewähr, dass er bei seinen vertragsgegenständlichen Leistungen nicht nur die rechtsverbindlichen bzw. allgemein anerkannten Sozialstandards beachtet, sondern den Bemühungen des Auftraggebers um Sozialverantwortlichkeit (menschenswürdige Arbeit, soziale Eingliederung, Barrierefreiheit, Design für alle, fairer Handel) aktiv und in größtmöglichem Umfang Rechnung trägt.

1.9 Dokumentation

1.9.1 Führung der Bautages- und Regieberichte und des Baubuchs

1.9.1.1 Die Bautages- und Regieberichte sind vom Auftragnehmer sorgfältig und vollständig zu führen. Der Baufortschritt ist – gegebenenfalls anhand der Positionen des Leistungsverzeichnisses – zu dokumentieren. Dabei sind die vom Auftraggeber festgelegten Berichtsformate (Bezugsquellenauskunft durch vergebende Stelle) zu verwenden. Die Berichte sind auf der Baustelle aufzulegen und der Bauaufsicht jederzeit zugänglich zu halten. Das Original und jeweils eine Durchschrift der Berichte sind der Bauaufsicht in der Regel täglich auszufolgen. Die Durchschrift der Berichte wird dem Auftragnehmer mit einer Eingangsbestätigung zurückgestellt.

1.9.1.2. Vom Auftraggeber wird ein Baubuch geführt.

1.9.2 Unfallmeldungen

Unfälle sind der Bauaufsicht sofort fermündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihr auch eine Kopie der Unfallmeldung auszufolgen.

1.10 Leistungsabweichungen und ihre Folgen

(es gilt Punkt 7 ÖNORM B 2118 mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

1.10.1 Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen

(es gilt Punkt 7.1 ÖNORM B 2118 mit folgenden Ergänzungen) Das Leistungsziel umfasst auch die zeitliche Komponente.

1.10.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

(es gilt Punkt 7.2 ÖNORM B 2118 unverändert)

1.10.3 Mitteilungspflichten

(es gilt Punkt 7.3 ÖNORM B 2118 unverändert)

1.10.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

(es gilt Punkt 7.4 ÖNORM B 2118 mit folgenden Ergänzungen/Änderungen)

1.10.4.1 Voraussetzungen

(es gilt Punkt 7.4.1 ÖNORM B 2118 ausgenommen der Ziffer 1, dazu gelten folgende Ergänzungen)

1) Der fordernde Vertragspartner hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet. Der maßgebliche Sachverhalt ist, soweit bei ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens des fordernden Vertragspartners erkennbar, zum Zeitpunkt der Anmeldung dem Grunde nach hinreichend genau darzustellen.

Anmeldungen dem Grunde nach gelten nicht als Vorkommnisse im Sinne von 6.2.7 der ÖNORM B 2118, sodass die dort vorgesehene 14-tägige Einspruchsfrist entfällt.

Alein dadurch, dass die Arbeiten in Gegenwart eines Überwachungsorgans des Auftraggebers ausgeführt wurden, anerkennt der Auftraggeber die angemeldete Mehrkostenforderung (in der Folge nur „MKF“) nicht.

1.10.4.2 Ermittlung

(es gilt Punkt 7.4.2 ÖNORM B 2118 unverändert)

1.10.4.3 Fristen und Rechtsfolgen

(es gilt Punkt 7.4.3 ÖNORM B 2118 mit folgenden Änderungen/Ergänzungen)

1.10.4.3.1 Anmeldung dem Grunde nach

(es gelten die letzten beiden Absätze des Punktes 7.4.3.1 ÖNORM B 2118, die ersten beiden Absätze gelten nicht, dazu gelten folgende Ergänzungen)

Eine Störung der Leistungserbringung hat der Vertragspartner ehstens, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Beginn der Leistungsausführung dem Grunde nach anzumelden.

Bei Störungen der Leistungserbringung in Folge von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen hat die Anmeldung dem Grunde nach spätestens zwei Monate nach Ende des Betrachtungszeitraumes zu erfolgen.

1.10.4.3.2 Rechtsfolge des Fristversäumnisses der Anmeldung dem Grunde nach (Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG)

(Punkt 7.4.3.2 ÖNORM B 2118 gilt nicht, es gelten folgende Ergänzungen)

Bei Leistungsänderungen tritt bei einem Versäumnis der Anmeldung dem Grunde nach Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt; ausgenommen bei Gefahr im Verzug.

Bei Störungen der Leistungserbringung tritt bei einem Versäumnis der Anmeldung dem Grunde nach Anspruchsverlust in jedem Fall für jene Leistungen ein, welche früher als einen Monat vor der Anmeldung dem Grunde nach erbracht wurden, selbst wenn solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags notwendig waren; ausgenommen bei Gefahr im Verzug. War die Störung der Leistungserbringung für den Auftragnehmer auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt früher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust ein Monat nach Erkennbarkeit ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit der Leistungsstörung trifft den Auftragnehmer.

1.10.4.3.3 Vorlage einer Forderung der Höhe nach

(es gilt 7.4.3.3 ÖNORM B 2118, mit Ausnahme des ersten Absatzes, dazu gelten folgende Ergänzungen)

Bei Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer binnen drei Monaten nach Beginn der Leistung eine MKF für die entsprechenden Leistungen, schriftlich, elektronisch oder per Fax an die Bauaufsicht und an die Projektleitung, vorzulegen.

Bei Störungen der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer binnen drei Monaten nach Anmeldung dem Grunde nach eine MKF für die entsprechenden Leistungen, schriftlich, elektronisch oder per Fax an die Bauaufsicht und an die Projektleitung, vorzulegen.

Die dreimonatige Frist ist auf Verlangen des Auftragnehmers angemessen zu erstrecken, sofern dieser vor deren Ablauf sachlich gerechtfertigte Gründe dafür, dass er die MKF der Höhe nach nicht fristgerecht vorlegen kann, geltend macht.

Eine MKF muss im Hinblick ihrer Auswirkung auf den Vertrag, soweit zum Zeitpunkt der Einreichung bei ordnungsgemäßer Sorgfalt seitens des Auftragnehmers erkennbar, (zB betroffene oder neue Leistungspositionen, zeitgebundene Kosten, Terminauswirkungen, sonstige Auswirkungen) vollständig sein. Soweit Auswirkungen von MKF erkennbar waren und in der MKF nicht konkret angeführt wurden, verliert der Auftragnehmer bezüglich dieser Auswirkungen den Anspruch auf MKF.

Sind K-Blätter nur teilweise, widersprüchlich oder nicht ausreichend aufgliedert ausgefüllt oder fehlen sie überhaupt, so gehen hierdurch verursachte Unklarheiten insofern zulasten des Auftragnehmers, als der Auftraggeber nicht angeführte Werte in plausibler Weise aufteilen oder ergänzen kann.

Die Höhe der Bauzinsen aus MKF beträgt für die infolge Leistungsabweichung verlängerte Vorfinanzierung zwei Prozentpunkte über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlaufbaren Euribor 12 Monate; maßgeblich ist der verlaufbare monatliche Periodendurchschnitt.

1.10.4.3.4 Rechtsfolge des Fristversäumnisses bei Vorlage einer Forderung der Höhe nach bzw. bei ihrer Prüfung (7.4.3.4 der ÖNORM B 2118 ist nicht anzuwenden, es gelten folgende Ergänzungen)

Bei Leistungsänderungen tritt bei einem Versäumnis der Einreichung der Höhe nach ein Anspruchsverlust ein, ausgenommen wenn der Anspruch offensichtlich ist oder fristgerecht dem Grunde nach angemeldet wurde.

Bei Leistungsstörungen tritt bei einem Versäumnis der Einreichung der Höhe nach ein Anspruchsverlust, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 und maximal 60 Tagen durch den anderen Vertragspartner, ein.

1.10.4.3.5 Berechnung von Fristen

(Ergänzung zu Punkt 7.4.3 ÖNORM B 2118)

Ausschlaggebend ist für die Berechnung von Fristen das Einlangen bei der Projektleitung.

1.10.4.4 Ausführung von Leistungsabweichungen

(es gilt Punkt 7.4.4 ÖNORM B 2118 unverändert)

1.10.4.5 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung

(Es gilt Punkt 7.4.5 ÖNORM B 2118 unverändert)

1.10.4.6 Nachteilsabgeltung

(es gilt Punkt 7.4.6 ÖNORM B 2118, dazu gelten folgende Ergänzungen)

Ausgeschlossen ist jedenfalls der Ersatz des entgangenen kalkulierten Zuschlags für Wagnis und Bauzinsen sowie jenes Nachteils, der dem Auftragnehmer dadurch erwachsen ist, dass er anderweitige Aufträge nicht annehmen konnte.

1.10.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

(es gilt Punkt 7.5 ÖNORM B 2118 unverändert)

1.11 Optionen

1.11.1 Der Auftragnehmer bleibt bis zum Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist an dessen als Option bezeichnete Teile gebunden. Er ist im Fall gesonderter Beauftragung zur Erbringung der als Optionen bezeichneten Leistungen verpflichtet; erforderliche Anpassungen der Bedingungen des Vertrags sind im Sinne von 1.10.1 vor Ausübung der Option zu vereinbaren. Bis zum

Ablauf der Frist ist der Rücktritt des Auftragnehmers nur aus wichtigem Grund zulässig; die Option erlischt mit Ablauf der Frist oder vorher erfolgter Verständigung des Auftragnehmers von der Nichtausübung der Option.

1.11.2 Der Auftragnehmer hat keinerlei Anspruch auf Beauftragung mit den als Option bezeichneten Leistungen bzw auf Vergütung oder Entschädigung bei deren Unterbleiben.

1.11.3 Bei Beauftragung mit als Option bezeichneten Leistungen sind diese vom Auftragnehmer zu den Bedingungen seines Angebots und des Vertrags zu erbringen. Mit der Erbringung solcher Leistungen darf vor schriftlicher Beauftragung nicht begonnen werden.

1.12 Änderungen von Vorschriften nach Vertragsabschluss

Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags eingetretener Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Weise ausführen, so haben die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des Auftraggebers bestmöglich zu entsprechen.

1.13 Arbeitskräfte

1.13.1 Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berufen bzw berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten.

1.13.2 Gelten für den Betrieb des Auftragnehmers keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohnstarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsstarife, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

1.13.3 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu verhindern. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und dem Auftraggeber Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

1.14 Material

1.14.1 Der Auftragnehmer hat für die rechtzeitige Beistellung des erforderlichen Materials Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vor der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle udgl bekannt zu geben. Die Bauaufsicht kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen.

1.14.2 Jedenfalls muss das Material den Bestimmungen des Bauproduktgesetzes (BGBl I 1997/55) entsprechen.

1.14.3 Gutachten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfanstalt in Österreich oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt sind. Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache verfasst sein, oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen werden; Gleiches gilt auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw Betriebsanleitungen udgl.

Die beauftragte akkreditierte Prüfanstalt muss vom Auftragnehmer unabhängig sein. Das ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Auftragnehmer, ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, ein Subunternehmer oder ein Konzernbetrieb des Auftragnehmers, eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft oder eines Subunternehmers maßgebenden Einfluss auf die Prüfanstalt hat.

1.14.4 Der Auftragnehmer hat den Verbrauch von Material, das der Auftraggeber beigelegt hat, nachzuweisen und nach Beendigung seiner Arbeiten unter Zugrundelegung der anerkannten Mengen sowie der vereinbarten Werte für Streu-, Verschnitt- und ähnliche Verluste abzurechnen.

1.15 Regieleistungen

1.15.1 Regieleistungen dürfen nur über besondere schriftliche Anordnung der Bauaufsicht durchgeführt und aufgrund der von dieser bestätigten Regieberichte abgerechnet werden. Als Regieberichte sind die vom Auftraggeber festgelegten Formate zu verwenden (Bezugsquellenauskunft bei der vergebenden Stelle).

1.15.2 Mit den vertraglich vereinbarten Preisen sind auch die Kosten der Aufsicht sowie die Beistellung, Instandhaltung und Wartung von Kleingeräten, Kleingeräten, Werkzeugen udgl abgegolten. Angehängte Regieleistungen begründen keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung und/oder auf Vergütung der

für eine solche etwa anfallenden zeitgebundenen Gemeinkosten.

1.15.3 Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist der Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis für die der erbrachten Regieleistung entsprechende Beschäftigungsgruppe zugrunde zu legen.

1.16 Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen sowie Lohn- und Sozialdumping

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber

a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG striktest einhalten;

b) für den Auftraggeber tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;

c) Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw sonst zu deren Ausführung beitragen;

(2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber, zu verstoßen;

(3) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen;

(4) allen seinen Subunternehmern die in (1), (2) und (3) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

1.17 Geheimhaltung vertraulicher Informationen – Urheberrecht

1.17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;

(2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vorvertraglichen) Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;

(3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw der Abwicklung des Vertragsverhältnisses und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;

(4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

1.17.2 Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen sowie den in 1.17.1 (2) genannten Personen.

1.17.3 Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Auftragnehmer den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm durch den Auftraggeber zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem Auf-

traggeber gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

1.17.4 Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

1.18 Datenschutz

Soweit der Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung personenbezogene Daten, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung grundsätzlich eigenverantwortlich.

Sollte im konkreten Vertrag Abweichendes festgelegt sein, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine – den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung entsprechende – Vereinbarung gemäß Art 28 DSGVO abzuschließen.

1.19 Rücktritt vom Vertrag – Kündigung

1.19.1 Der Auftraggeber kann bis zur Übernahme der vertraglichen Leistung (1.20) jederzeit aus wichtigen, seiner Sphäre zuzurechnenden Gründen vom Vertrag zurücktreten. Besteht die Leistung aus Teilleistungen, kann der Auftraggeber jederzeit in Bezug auf noch ausstehende Teilleistungen zurücktreten. Für die vom Rücktritt erfassten (Teil-)Leistungen steht dem Auftragnehmer die nach 1.10.4.6 zu bemessende Vergütung zu; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

1.19.2 Aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen kann der Auftraggeber entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten; ausgenommen davon sind vertragsgemäß erbrachte, aus Sicht des Auftraggebers nutzbare Teilleistungen. Für die vom Rücktritt erfassten (Teil-)Leistungen steht dem Auftragnehmer keine Vergütung zu.

1.19.3 Ein wichtiger, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wurde;
- (2) der Auftragnehmer bzw seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein/ihr Vermögen selbst zu verfügen, bzw die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden;
- (3) der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, insbesondere Material verwendet, das nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht, oder dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag wegen Umständen aufseiten des Auftragnehmers unzumutbar geworden ist;
- (4) der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung zu Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen sowie Lohn- und Sozialdumping (1.16) und/oder gegen seine Geheimhaltungspflicht (1.17) verstoßen hat.
- (5) der Auftragnehmer den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt;
- (6) der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;
- (7) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält;
- (8) der Auftragnehmer die Produktion in einen Staat verlegt, der weder zum EWR gehört, noch ein Drittstaat mit einem Gleichstellungsabkommen ist;
- (9) der Auftragnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften groblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet;
- (10) der Auftragnehmer die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung stellt.

1.19.4 Wurde ein Vertrag im Anschluss an ein Verfahren nach dem Bundesvergabegezet idgF abgeschlossen, liegt ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur vorzeitigen und fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. zum vorzeitigen Rücktritt ohne Nachfristsetzung berechtigt, auch vor,

- (1) wenn der Auftraggeber davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß Bundesvergabegezet idgF vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre oder der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen;
- (2) wenn der Vertrag während seiner Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gemäß Bundesvergabegezet idgF wesentlich geändert wurde.

Bei gänzlichem Rücktritt gemäß 1.19.4 (1) steht dem Auftragnehmer keine Vergütung zu, sonst dagegen die nach 1.10.4.6 zu bemessende Vergütung; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

1.19.5 Wird mit dem Vertrag (zB Rahmenvertrag) ein Dauer-schuldverhältnis begründet, so kann es der Auftraggeber aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 1.19.3 angeführten Gründen, nach oder auch ohne Abmahnung mit sofortiger Wirkung aufkündigen, gleichviel ob es befristet oder unbefristet ist.

1.19.6 Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis kann sonst von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.

1.20 Übernahme - Gefährtragung

1.20.1 Bauüberprüfung

Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen schriftlich mitgeteilt, so kann dieser eine Bauüberprüfung zur Feststellung aller schon erkennbaren Mängel und Schäden sowie der vollständigen Erbringung aller vertraglich geschuldeten Leistungen und zur Überprüfung aller vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchführen. Werden dabei Mängel bzw Schäden oder wird festgestellt, dass Leistungen oder Teile hier-von fehlen, so haben die Vertragspartner Umfang und Befristung der Behebung bzw des Nachtrags zu vereinbaren.

1.20.2 Förmliche Übernahme

1.20.2.1 Zur Übernahme der vertraglichen Leistung ist ausschließlich die Bauaufsicht berufen; dieser ist deren bevorstehende Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen.

1.20.2.2 Die Übernahme hat förmlich zu erfolgen. Über deren Ablauf ist eine von beiden Vertragspartnern zu unterfertigende Niederschrift zu verfassen; erst mit deren Unterfertigung erklärt der Auftraggeber die vertragliche Leistung für erbracht.

1.20.2.3 Der Auftraggeber kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung des Auftragnehmers Mängel aufweist, die den Gebrauch der Leistung wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen, oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, die nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu übergeben sind (zB Bedienungs- und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem Auftraggeber nicht übergeben wurden, sowie ferner, wenn im Rahmen der Bauüberprüfung (1.20.1) festgestellte Mängel nicht vollständig behoben wurden, sofern es sich dabei nicht um geringfügige Mängel handelt.

1.20.2.4 Zur Übernahme benötigte Arbeitskräfte, Geräte und sonstige Beihilfe hat der Auftragnehmer auf seine Gefahr und Kosten beizustellen.

1.20.3 Gefährtragung

Auf die Gefährtragung ist 12.1 in Verbindung mit 7.2 der ÖNORM B 2118 anzuwenden.

1.21 Gewährleistung; Schlussfeststellung

1.21.1 Der Auftragnehmer leistet uneingeschränkte Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem und ferner für die richtige Materialauswahl, für die sorgfältige Ausführung aller zur Herstellung des Bauwerks gehörigen Teile und für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

1.21.2 Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung (1.2.1.1) vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat (1.3).

1.21.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift (1.20.2.2) zu laufen. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so ist diese maßgeblich.

1.21.4 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache oder Preisminderung verlangt. Fordert er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.

1.21.5 Sofern Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt werden, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

1.21.6 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen sowie der

Baustellensicherung während der Mängelbehebungen trägt der Auftragnehmer.

1.21.7 Der Auftragnehmer verzichtet bei jeder Art von Mängeln (insbesondere bei offenen und verdeckten Mängeln) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche. 1.21.8 Die Vertragspartner haben innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam eine Schlussfeststellung vorzunehmen.

1.21.9 Im Übrigen sind 11. und 12.2. der ÖNORM B 2118 anzuwenden.

1.22 Schadenersatz und Produkthaftung

1.22.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – ungeschmälert zu; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf solche Ansprüche. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen Mängeln an der Leistung selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mangelfreie Teile auszutauschen. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihm daran kein Verschulden trifft. Beweist der Auftragnehmer, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung bei einer Auftragssumme (bei Rahmenverträgen bei einer Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs)

- bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR,
- über 12,5 Mio EUR mit 40 % der Auftragssumme je Schadensfall begrenzt.

Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

1.22.2 Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Auftragnehmers nach dem Auftraggeber.

1.22.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften, wegen nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche (Immissionen) oder aus vom Auftragnehmer verschuldeten Sprengschäden von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

1.23 Schutzrechte – Eigentumsübergang

1.23.1 Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Weise auch immer zu benützen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu, soweit das Werk eine unverwertbare körperliche oder unkörperliche Sache ist. Der Auftraggeber darf ein solches Werk, dessen Ergebnisse (wie Dokumente, Unterlagen und Zeichnungen) sowie sämtliche Nebenleistungen jedenfalls an Dritte veräußern und die Rechte zu deren Nutzung insgesamt oder auch nur teilweise übertragen.

1.23.2 Ferner darf der Auftraggeber jedweden Teil einer Nebenleistung bzw deren Ergebnisse (wie Dokumente, Unterlagen und Zeichnungen) sowie sämtliche darin enthaltene Daten und Informationen jeglicher Art für jedweden Zweck und auf welche Weise auch immer ohne jede Einschränkung verwenden, ändern, bearbeiten, näher ausführen, vervielfältigen, verwerten, an Dritte weitergeben.

1.23.3 Soweit Lizenzen für die Leistungserbringung des Auftragnehmers notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen.

1.23.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung schad- und klaglos zu halten.

1.23.5 Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt benutzen und verwerten.

1.23.6 Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udg bleiben bzw werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftraggeber zurückzustellen bzw auszufolgen.

1.23.7 Mit der vereinbarten Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimm-

mungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

1.24 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

1.24.1 Anzuwenden ist 12.4 der ÖNORM B 2118 mit der Maßgabe, dass im dritten Absatz das Wort „Erfüllungsgehilfen“ durch die Wendung „Leute, Subunternehmer und Zulieferanten“ zu ersetzen ist.

1.24.2 Zur Deckung der in 12.4 der ÖNORM B 2118 geregelten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers kann gegen nachträgliche Verrechnung auch der Haftungsrücklass (1.31.2) herangezogen werden.

1.25 Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für den vollen Versicherungsschutz seiner Leute und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – schad- und klaglos zu halten.

1.26 Preise; Vergütung

1.26.1 Alle Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Die Preise gelten frei Leistungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle (Incoterms 2010 – „DDP“), abgeladen.

1.26.2 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen (1.27) des Auftragnehmers abgegolten.

1.26.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so bezieht er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und auf neu vereinbarte Preise.

1.26.4 Zur Einhaltung der im Vertrag festgelegten Fertigstellungsfristen bzw. -termine erforderliche Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie zB Witterungsverhältnisse, Einflüsse des Bahnbetriebs odgl bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Abgabe des Angebots zu rechnen war oder wenn der Auftragnehmer den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

1.26.5 Preiserhöhungen infolge von Übertragungs- und Kalkulationsfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

1.27 Nebenleistungen

Nebenleistungen des Auftragnehmers (1.26.2) sind insbesondere:

- (1) alle Versicherungsprämien;
- (2) die Vertragserrichtungskosten einschließlich aller damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren;
- (3) alle gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen des Auftragnehmers;
- (4) die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw. Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen.

1.28 Rechnungslegung – Abtretungsvermerk

1.28.1 Allgemeines

1.28.1.1 Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (wie Mengenberechnungen udgl) sind in einfacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des Auftraggebers vorzulegen. Angehörige Regieleistungen, für die im Leistungsverzeichnis eigene Positionen vorgesehen sind, sind gemeinsam mit den übrigen Leistungen in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen.

1.28.1.2 Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994) zu entsprechen und ergänzend folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (2) Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach dem vom Auftraggeber bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten und Vorgängen (Untergruppen), unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext sowie unter Beilage aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen; die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen;
- (3) SAP-Bestellnummer und Datum der Bestellkunde und
- (4) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des Auftragnehmers.

Fehlen diese Angaben, so trägt der Auftragnehmer alle dadurch gegebenenfalls anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren und sonstigen Mehrkosten des Auftraggebers.

1.28.1.3 Der Auftragnehmer ist, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen (e-Rechnungen) verpflichtet.

Die Rechnungslegung hat über <https://www.erechnung.gv.at> zu erfolgen. Dabei ist die dem Auftragnehmer bekanntgegebene, aus dem Code „OEBB“ und der zehnstelligen SAP-Bestellnummer bestehende Auftragsreferenz anzugeben und sind die Adressinhalte gemäß 1.28.1.2 (1) im Rechnungskopf (unter Beachtung der Reihenfolge) wie folgt darzustellen:

ÖBB-Gesellschaft
Gasse/Straße Nr., PLZ Ort
Business-Center Adresse
1000 Wien

Sollte dem Auftragnehmer keine SAP-Bestellnummer bekannt sein, so sind im Feld Auftragsreferenz zwingend der Code

„OEBB“ und die dreistellige Business-Center Adresse anzugeben. Darüber hinaus ist in einem gesonderten Feld der ÖBB-seitige Ansprechpartner bzw. Besteller anzuführen.

Eine Verarbeitung bzw. Zuordnung der Rechnung kann nur bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben erfolgen. Erst nach einer bei der Einbringung durchgeführten Prüfung auf formale Fehlerfreiheit und der damit erfolgten Übernahme durch den Auftraggeber gilt die e-Rechnung als ordnungsgemäß eingebracht. Bedingungswidrige Rechnungen können nicht bearbeitet werden, setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang und werden zurückgesendet.

1.28.1.4 Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung des Auftraggebers hiervon ausschließlich in Form eines im Rechnungskopf in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.

1.28.2 Mengenermittlung

1.28.2.1 Die Aufmaße dürfen der Abrechnung nur so weit zugrunde gelegt werden, als sie mit der Bauaufsicht gemeinsam abgestimmt wurden.

1.28.2.2 Beharrt der Auftragnehmer auf seiner Rechnungslegung trotz Bestreitung eines Teils davon, so hat er diesen in einer Beilage zur Rechnung (B-Rechnung), nach Positionen geordnet, gesondert geltend zu machen.

Für die verlängerte Vorfinanzierung werden in diesen Fällen Bauzinsen in der Höhe von zwei Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlaubarnten Euribor 12 Monate festgelegt. Dabei ist der verlaubarte monatliche Periodendurchschnitt maßgebend.

1.28.2.3 Die Aufmaße der einzelnen Leistungspositionen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend anhand der ÖNORM A 2063 schlussrechnungsmäßig (also keine Schätzungen) zu ermitteln. Verzögerungen, die auf nicht fortlaufend erfolgte Erstellung der Aufmaßblätter zurückzuführen sind, gehen zulasten des Auftragnehmers. Die Hauptpositionen der Erdbewegungen nicht abgeschlossener Bereiche müssen in den Abschlagsrechnungen nicht schlussrechnungsmäßig aufgenommen werden. Die Bauaufsicht bestätigt mit der Fertigung der Aufmaßfeststellung bloß die ausgeführte Leistung, ohne dass dadurch den Feststellungen anlässlich der Übernahme vorgegriffen würde.

1.28.2.4 Die Abrechnung hat automationsunterstützt gemäß ÖNORM A 2063 zu erfolgen. Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, sodass vom Auftragnehmer alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen elektronisch verarbeitbar aufgelistet werden müssen.

1.28.3 Abschlagsrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsplan

Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen während der Ausführung monatlich oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

1.28.4 Teilschluss- und Schlussrechnung

Teilschluss- und Schlussrechnungen sind vom Auftragnehmer unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege sowie der Nachweise über den Verbrauch der vom Auftraggeber beigegebenen Materialien nach Abstimmung der Aufmaße vorzulegen. Allfällige Fehlbeträge aus den Verbrauchsnachweisen sind bei der Ermittlung der Teilschluss- oder Schlussrechnungssumme zu berücksichtigen. Rechnungen sind als Teilschluss- bzw. Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen.

1.29 Zahlung

1.29.1 Die Zahlungsfristen (1.29.2) werden – mit Ausnahme der Abschlagsrechnungen (1.28.3) – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Leistungen erbracht sind und die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen ist (1.20.3).

1.29.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw. der Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Betrag jeder einzelnen Rechnung (gleichviel, ob Vorauszahlungs-, Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnung) bzw. von dessen unstrittigem Teil oder von dem sonst zur Zahlung anstehenden Betrag den jeweils vereinbarten Skonto abzuziehen, sofern dieser Betrag bzw. der unstrittige Teil dieses Betrags innerhalb der jeweils vereinbarten Skontofrist gezahlt wird. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofrist bei anderen Zahlungen nicht eingehalten wird. Die Zahlungs- bzw. Skontofrist wird nur in Gang gesetzt, wenn dem Auftraggeber eine diesen Vertragsbedingungen entsprechende Rechnung zugeht. Geht die bedingungsgemäße Rechnung erst nach dem Gefahrenübergang beim Auftraggeber ein, so beginnt die Zahlungs- bzw. Skontofrist erst ab dem Zugang der Rechnung zu laufen.

1.29.3 Zahlungen auf Teilschluss- und Schlussrechnungen setzen ferner voraus, dass der Auftragnehmer von ihm gefertigte und von der Bauaufsicht geprüfte Entlastungserklärungen der Gemeinde bzw. der Anrainer und aller sonstigen betroffenen Grundeigentümer dem Auftraggeber ausgefolgt hat.

1.29.4 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das

alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

1.29.5 Der Auftraggeber leistet Zahlungen ausschließlich durch Überweisung.

1.29.6 Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Entschädigung für Betriebskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

1.30 Sicherstellungen

1.30.1 Der Deckungsrücklass und der Haftungsrücklass betragen 2% des Brutto-Rechnungsbetrags.

1.30.2 Der Deckungs- und der Haftungsrücklass dienen der Abdeckung aller Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag, wegen Bereicherung des Auftragnehmers sowie aus Anlass der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen.

1.30.3 Garantieerklärung

1.30.3.1 Soweit der Auftragnehmer aufgrund besonderer Vereinbarungen Garantieerklärungen beibringen kann oder muss, akzeptiert der Auftraggeber nur solche Haftungserklärungen, die in Form und Inhalt dem von ihm beigeschlossenen Muster entsprechen.

1.30.3.2 Mangels eines beigeschlossenen Musters akzeptiert der Auftraggeber nur von in der EU, im EWR oder in der Schweiz ansässigen Banken in deutscher Sprache und in Euro (EUR) ausgestellte, unwiderrufliche Garantieerklärungen, in denen sich deren Aussteller verpflichtet, den garantierten Betrag binnen drei Tagen ab dem Zugang der Zahlungsaufforderung des Auftraggebers unter Verzicht auf jedwede Einwendung aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis an ihn zu zahlen. Ferner muss in solchen Garantieerklärungen festgelegt sein, dass auf Rechtsstreitigkeiten aus der Garantie österreichisches Recht anzuwenden und Wien als Gerichtsstand vereinbart ist.

1.30.3.3 Die vorangehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für Rücklassversicherungen.

1.30.3.4 Selbst solche Haftungserklärungen können aus wichtigen Gründen zurückgewiesen werden. Bei Leistungsverzug sind solche Haftungserklärungen unaufgefordert und umgehend entsprechend zu verlängern.

1.31 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitvereinbarung

1.31.1 Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Wien.

1.31.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach dem für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

1.31.3 Auf sämtliche (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschließlich die österreichischen Sachnormen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

1.31.4 Im Falle von (Rechts-)Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

1.32 Schlussbestimmungen

1.32.1 Auf allen für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Lohnlisten, Regieberichten, Ladescheinen, Frachtbrieffen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kollikbezetiteln und dgl ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der Auftraggeber die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden.

1.32.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.

1.32.3 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.

1.32.4 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.

1.32.5 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

1.32.6 Sämtliche ÖNORMEN sind bei der Austrian Standards plus GmbH (A-1020 Wien, Heinestraße 38) erhältlich.

1.32.7 Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die ÖBB-Holding AG sowie die mit ihr im Sinne des § 189a Z 8 des Unternehmensgesetzbuchs verbundenen Gesellschaften sowie auch nur einzelne dieser Gesellschaften (unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gründung bzw. des Eintritts der Beherrschung durch die ÖBB-Holding AG) übertragen kann,

sodass diese gleich wie der Auftraggeber alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der Auftragnehmer schon jetzt seine Zustimmung, dass die genannten Gesellschaften im Einvernehmen mit dem Auftraggeber neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten können. 1.32.8 Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.

2. Besondere Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen

2.1 Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß den Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV)

Sind die Baustelle oder Teile derselben vom Betretungsverbot gemäß § 47 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) erfasst, dürfen Leute des Auftragnehmers, der Subunternehmer und der Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn für sie durch die zuständige ÖBB-Gesellschaft eine Zustimmungserklärung ausgestellt wurde sowie durch betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Beistellung von geschulten Eisenbahnbediensteten abgedungen ist, hat der Auftragnehmer die oben genannten Leute auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der EisbSV auszustatten.

2.2 Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

2.3 Ausnahmen von der Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß EisbSV

Für definierte Eisenbahnanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragsbefreiung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Bahnbetriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärungen/Erlaubniskarten gemäß 2.1 angefordert werden.